



**HOCHSCHULE MAINZ**  
UNIVERSITY OF  
APPLIED SCIENCES

# MITTEILUNGSBLATT | NR. 01 | 2023

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER HOCHSCHULE MAINZ

13. Januar 2023

**Praxisprojektordnung für die Bachelor-Studiengänge  
 Bauingenieurwesen (BaBau),  
 Internationales Bauingenieurwesen (BaICE),  
 Wirtschaftsingenieurwesen (Bau) (BaWI),  
 Bau- und Immobilienmanagement / Facilities Management (BaBIM)  
 im Fachbereich Technik vom 23.11.2022**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23.09.2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik der Hochschule Mainz am 23.11.2022 die folgende Praxisprojektordnung für die Bachelor-Studiengänge Bauingenieurwesen, Internationales Bauingenieurwesen, Wirtschaftsingenieurwesen (Bau) und Bau- und Immobilienmanagement / Facilities Management im Fachbereich Technik beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Hochschule Mainz mit Schreiben vom 12.01.2023 genehmigt.

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Allgemeines .....	3
§ 2 Ziele und Grundsätze .....	3
§ 3 Praxisprojektbeauftragte .....	4
§ 4 Betreuung der Studierenden .....	4
§ 5 Dauer .....	4
§ 6 Anmeldung und Zulassung .....	5
§ 7 Praxisstelle und Verpflichtungen .....	5
§ 8 Praxistätigkeit, Praxisprojektbericht, Kolloquium .....	6
§ 9 Außerkrafttreten der bisherigen Praxisprojektordnung.....	7
§ 10 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften .....	7

## § 1 Allgemeines

- (1) Diese Praxisprojektordnung ergänzt die Allgemeine Ordnung für die Bachelor-Prüfungen im Fachbereich Technik (PO-BaFbT) an der Hochschule Mainz sowie die Fachprüfungsordnungen für die Bachelor-Studiengänge Bauingenieurwesen (FPO-BaBau), Internationales Bauingenieurwesen (FPO-BaICE), Wirtschaftsingenieurwesen (Bau) (FPO-BaWI) und Bau- und Immobilienmanagement / Facilities Management (FPO-BaBIM) im Fachbereich Technik in der jeweils gültigen Fassung und regelt das im § 5 dieser Fachprüfungsordnungen geforderte Praxisprojekt.
- (2) Das Praxisprojekt umfasst:
  - a) den Besuch der begleitenden Lehr- und Informationsveranstaltungen; diese finden für die Bachelor-Studiengänge Bauingenieurwesen, Internationales Bauingenieurwesen und Wirtschaftsingenieurwesen (Bau) in der Regel ein Semester vor Beginn des Praxisprojektes statt,
  - b) die Praxistätigkeit in geeigneten Unternehmen und Institutionen (z. B. Ingenieurbüros, Baufirmen öffentliche Verwaltungen, Betrieben) außerhalb der Hochschule Mainz, einer Forschungseinrichtung (Institut) der Hochschule Mainz,
  - c) die Vorlage eines Praxisprojektberichtes und
  - d) die abschließende Präsentation zum Praxisprojekt (Kolloquium).
- (3) Die Beschaffung einer Stelle für die Praxistätigkeit bei geeigneten Unternehmen und Institutionen (nachfolgend Praxisstelle genannt) obliegt den Studierenden.

## § 2 Ziele und Grundsätze

- (1) Ziel des Praxisprojekts ist es, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen. Auf der Grundlage des während des Studiums erworbenen theoretischen Wissens sollen die Studierenden im Praxisprojekt berufspraktische Kenntnisse und Erfahrungen aufnehmen und unter qualifizierter Anleitung ingenieurnahe Aufgaben lösen. Darüber hinaus sollen sie das Umfeld der Arbeit erfahren und Einblicke in planerische, technische, wirtschaftliche, verwaltungstechnische, rechtliche und gesellschaftliche Zusammenhänge des Arbeitsbereiches gewinnen. Dies soll die persönliche und berufliche Entwicklung fördern.
- (2) Das Praxisprojekt kann in den Bachelor-Studiengängen Bauingenieurwesen, Wirtschaftsingenieurwesen (Bau) und Bau- und Immobilienmanagement / Facilities Management auch als Auslandsstudium gemäß § 9 Abs. 2 PO-BaFbT absolviert werden. Die Anerkennung des Auslandsstudiums an einer ausländischen Hochschule setzt voraus, dass mindestens die ECTS-Punkte erreicht werden, die auch für das Praxisprojekt gemäß Fachprüfungsordnung vergeben werden; über Ausnahmen entscheiden die Praxisprojektbeauftragten. Die ausländische Hochschule sollte akkreditiert sein, zumindest aber zu den in Deutschland anerkannten Hochschulen (gemäß KMK, DAAD) gehören. In Absprache zwischen Studierender bzw. Studierendem, betreuender Hochschullehrerin bzw. betreuendem Hochschullehrer sowie der Partnerhochschule werden die zu belegenden Module ausgewählt und festgeschrieben. Dabei ist sicherzustellen, dass die gewählten Module auf den Studienschwerpunkten der Studierenden inhaltlich aufbauen.

(3) Das Praxisprojekt kann in Ausnahmefällen auch durch ein von dem Studiengang angebotenes Hochschulprojekt gemäß § 9 Abs. 2 PO-BaFbT ersetzt werden. Ein solches Hochschulprojekt muss unter Betreuung einer Professorin oder eines Professors stehen.

### § 3 Praxisprojektbeauftragte

Für die Organisation des Praxisprojekts wird eine Praxisprojektbeauftragte bzw. ein Praxisprojektbeauftragter von der Studiengangleitung ernannt. Den Praxisprojektbeauftragten obliegt insbesondere die Beratung der Studierenden, die Genehmigung der praktischen Tätigkeit und der Praxisstellen, die Organisation und Koordination der begleitenden Lehr- und Informationsveranstaltungen sowie der abschließenden Präsentation zum Praxisprojekt.

### § 4 Betreuung der Studierenden

- (1) Die fachliche Betreuung des Praxisberichts übernehmen Lehrende an der Hochschule, Professorinnen, Professoren oder Lehrbeauftragte des Studienganges. Die Suche nach einem Betreuer oder einer Betreuerin erfolgt durch die Studierenden.
- (2) Aufgaben der fachlich betreuenden Person sind:
  - a) die Unterstützung der Praxisprojektbeauftragten in fachlicher Hinsicht, vor allem bezüglich der Eignung der Praxisstellen,
  - b) die Abstimmung der Aufgabenstellung für das Praxisprojekt (Projektgegenstand, Themenbereich für Praxisprojektbericht und Präsentation) mit den Studierenden und der Praxisstelle,
  - c) die Überprüfung und Bewertung des von den Studierenden vorzulegenden Praxisprojektberichts,
  - d) Meldung des Ergebnisses zum Praxisprojektbericht sowie die erfolgreiche Teilnahme an der Präsentation mit Angaben des Zeitpunktes an die Praxisprojektbeauftragten.

### § 5 Dauer

- (1) Die Praxistätigkeit in geeigneten Unternehmen und Institutionen dauert in Vollzeitform exklusive der begleitenden Lehrveranstaltungen, sofern die Fachprüfungsordnung nichts anderes regelt:
  - 8 Wochen im Bachelor-Studiengang Bau- und Immobilienmanagement / Facilities Management,
  - 11 Wochen in den Bachelor-Studiengängen Bauingenieurwesen und Wirtschaftsingenieurwesen (Bau),
  - 19 oder 23 Wochen im Bachelor-Studiengang Internationales Bauingenieurwesen je nach Wahl des Studienverlaufs.

Eine weitere Woche ist für die Bearbeitung des Praxisprojektberichts und der Vorbereitung der Präsentation vorgesehen.

- (2) Im Einzelfall kann die Praxistätigkeit in Teilzeitform mit mindestens 18 Wochenarbeitsstunden vereinbart werden. In diesem Fall verlängert sich die Praxistätigkeit entsprechend. Die Teilzeitbeschäftigung ist schriftlich zu vereinbaren.

- (3) Die Praxistätigkeit gilt als ununterbrochen, wenn sie insgesamt durch Fehlzeiten nicht länger als 5, im Studiengang Internationales Bauingenieurwesen nicht länger als 12 Präsenztage der vereinbarten Arbeitszeit verkürzt wird. Bei Überschreitung muss die Dauer der angefangenen Praxistätigkeit entsprechend verlängert werden. Als Fehlzeiten gelten:
  - a) Versäumnisse von Arbeitszeiten, deren Gründe der Praxisstelle schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht wurden, bei Krankheit durch qualifizierte Atteste gem. § 16 Abs. 3 PO-BaFbT. Die Gründe müssen von der Praxisstelle anerkannt sein.
  - b) Freistellungen der Praxisstelle für praxisbegleitende Lehrveranstaltungen der Hochschule sowie für Prüfungen.

## § 6 Anmeldung und Zulassung

- (4) Die Studierenden sind verpflichtet, die gewählte Praxisstelle vor Antritt der Tätigkeit mit den Praxisprojektbeauftragten abzustimmen. Von den Studierenden vorgeschlagene Praxisstellen müssen den Zielvorstellungen im Sinne von § 2 Abs. 1 entsprechen.
- (1) Spätestens zwei Wochen vor Beginn der Praxistätigkeit sind den Praxisprojektbeauftragten die Anmeldung zum Praxisprojekt vollständig ausgefüllt und unterschrieben vorzulegen. Die Praxisprojektbeauftragten leiten die Anmeldung nach Überprüfung und Genehmigung an das Prüfungsamt weiter.
- (2) Die Zulassungsvoraussetzungen zum Praxisprojekt ist in der Fachprüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs geregelt.

## § 7 Praxisstelle und Verpflichtungen

- (1) Für die Durchführung der Praxistätigkeit kommen alle Unternehmen und Einrichtung infrage, deren Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit im Bereich Bauingenieurwesens bzw. Bau- und Immobilienmanagement, Facility Management oder Technisches Gebäudemanagement - je nach Studiengang - liegt und dort eine fachliche Betreuung der Studierenden während der Praxistätigkeit gewährleistet werden kann. Dazu sollte das Unternehmen oder die Einrichtung eine qualifizierte Person des entsprechenden Fachgebiets mit hinreichender Berufserfahrung und ausreichenden zeitlichen Ressourcen zur Verfügung stellen.
- (2) Das Praxisprojekt wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit den Praxisstellen so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und Erfahrungen erworben werden kann. Die Bewerbung für die Praxistätigkeit erfolgt durch die Studierenden. Ein Vertrag für die Praxistätigkeit sollte zwischen den Studierenden und der Praxisstelle abgeschlossen werden, der insbesondere Folgendes regelt:

Die Verpflichtung der Praxisstelle,

- a) die Studierenden für die Dauer der Praxistätigkeit entsprechend den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden,
- b) eine Ansprechperson für die Betreuung der Studierenden zu benennen, die in der Regel einen Hochschulabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt,
- c) ihnen die Teilnahme an der begleitenden Lehrveranstaltung bzw. den Prüfungen zu ermöglichen,
- d) der Studentin oder dem Studenten unmittelbar nach Beendigung der Praxistätigkeit eine

Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn, Ende, ggf. Fehlzeiten sowie die Inhalte des Praxisberichtes enthält.

Die Verpflichtung der Studierenden,

- a) die gebotene Tätigkeit wahrzunehmen,
- b) die im Rahmen der Praxistätigkeit übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
- c) sich an die geltende Ordnung der jeweiligen Praxisstelle zu halten, insbesondere an die Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitszeitregelung und die gebotene Schweigepflicht,
- d) ein Fernbleiben von der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.

## § 8 Praxistätigkeit, Praxisprojektbericht, Kolloquium

- (1) Während des Praxisprojekts soll an einer konkreten Aufgabenstellung mitgearbeitet werden, die als Grundlage für die Erarbeitung des Praxisprojektberichts dient. Die Studierenden sollen Gelegenheit haben, Aufgabe und Realisierung zu sehen und einen Teil der Aufgabe selbst zu übernehmen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Thematik inhaltlich dem Studiengang angepasst ist.

Neben den in § 2 definierten Zielen soll die Praxistätigkeit folgende Kriterien berücksichtigen:

- Orientierung im angestrebten Berufsfeld,
  - Erwerb und Vertiefung praktischer Kenntnisse und Kennenlernen berufstypischer Arbeitsweisen,
  - Kennenlernen technischer und organisatorischer Zusammenhänge, die für das Berufsfeld typisch sind,
  - Beteiligung am Arbeitsprozess entsprechend dem Ausbildungsstand.
- (2) Die Studierenden sind verpflichtet, die Aufgabenstellung zum Praxisprojektbericht mit den fachlichen Betreuern und ggf. der Praxisstelle spätestens 3 Wochen nach Beginn der Praxistätigkeit abschließend abzustimmen.
  - (3) Der Praxisprojektbericht bzw. Abschlussbericht über das Auslandsstudium ist fristgerecht nach Abschluss der Praxistätigkeit bzw. des Auslandsstudiums bei der fachlich betreuenden Person einzureichen. Für die Einreichung gelten folgende Fristen:

- a) Spätestens 2 Wochen nach Beendigung der Praxistätigkeit in den Studiengängen Bauingenieurwesen, Internationales Bauingenieurwesen und Wirtschaftsingenieurwesen (Bau);
- b) Spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Praxistätigkeit in dem Studiengang Bau- und Immobilienmanagement / Facilities Management.

Wird der Bericht von den fachlichen betreuenden Personen nach Durchsicht nicht anerkannt, so kann ein einmaliger Nachtermin von 2 Wochen zur Überarbeitung gewährt werden. Wird das Praxisprojektbericht auch trotz Nachtermin nicht anerkannt, so ist das gesamte Praxisprojekt zu wiederholen.

- (4) Die Bescheinigung der Praxisstelle über die Ableistung der Praxistätigkeit ist dem Praxisprojektbericht zwingend beizulegen.
- (5) Zum Abschluss des Praxisprojekts findet ein Kolloquium statt, in dem die Studierenden ihre

Arbeitsergebnisse präsentieren. Die jeweiligen Termine werden auf den Internetseiten veröffentlicht.

- a) Wird die Präsentation zum Praxisprojekt von den anwesenden Prüfenden nicht anerkannt, so ist die Präsentation zum nächsten offiziellen Termin zu wiederholen. Die Praxistätigkeit und das Praxisprojektbericht bleiben davon zunächst unberührt.
- b) Sollte auch die erneute Präsentation zum Praxisprojekt nicht anerkannt werden, so ist das gesamte Praxisprojekt zu wiederholen.

## **§ 9 Außerkrafttreten der bisherigen Praxisprojektordnung**

Mit dem Inkrafttreten dieser Praxisprojektordnung tritt die Praxisprojektordnung für den

Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen (PraxO-BaB) vom 28.06.2012 (Mitteilungsblatt der Fachhochschule Mainz Nr. 11/2012), die Ordnung für das Praxisprojekt und das Auslandsstudium im Bachelor-Studiengang Internationales Bauingenieurwesen (PraxO-BaIB) vom 14.10.2015 (Mitteilungsblatt der Hochschule Mainz Nr. 14/2015), Praxisprojektordnung für den Bachelor-Studiengang Technisches Gebäudemanagement (PraxO-BaTGM) vom 16.01.2013 (Mitteilungsblatt der Fachhochschule Mainz Nr. 02/2013), unbeschadet der Übergangsregelung des § 10, außer Kraft.

## **§ 10 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften**

(1) Diese Praxisprojektordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Hochschule Mainz in Kraft und gilt ab dem Wintersemester 2022/23.

(2) Studierende, die ihr Studium bereits vor dem Wintersemester 2022/23 nach der in § 9 genannten Praxisprojektordnung aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach der dort bezeichneten Praxisprojektordnung.

Mainz, den 23.11.2022

Dekan des  
Fachbereichs Technik  
der Hochschule Mainz  
Prof. Dr. Karl-Albrecht Klinge